Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

Bern, 15. Oktober 2025

Obergrenze für Verzinsung der Altersguthaben nach Art. 46 BVV 2 ab 15. Oktober 2025

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat im Oktober 2024 die Mitteilungen M – 01/2024 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2» veröffentlicht.

In diesen Mitteilungen legt die OAK BV fest, bis zu welcher Höhe eine Verzinsung der Altersguthaben noch nicht als Leistungsverbesserung im Sinne von Art. 46 BVV 2 zu qualifizieren ist.

Die darin definierte Obergrenze ist für alle – im Geltungsbereich von Art. 46 BVV 2 liegenden – Vorsorgeeinrichtungen, die ihre Wertschwankungsreserven zu weniger als 100 % ihres Zielwerts geäufnet haben, relevant. Für Vorsorgeeinrichtungen, die ihre Wertschwankungsreserven zwischen 75 % und 100 % ihres Zielwerts geäufnet haben, besteht gegebenenfalls noch die Möglichkeit, Leistungsverbesserungen auch in Form von Höherverzinsungen zu gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV 2).

Die OAK BV publiziert den Wert der Obergrenze jeweils jährlich in der ersten Oktoberhälfte.

Nicht als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, die tiefer oder gleich hoch ist als die von der OAK BV publizierten Obergrenze.

Die Verzinsungsobergrenze der OAK BV gilt für Verzinsungsentscheide, die jeweils nach der Publikation der Obergrenze getroffen werden. Der Verzinsungsentscheid kann für das Publikationsjahr oder das Folgejahr getroffen werden.

Die Obergrenze beträgt ab dem 15. Oktober 2025 1,75 % (auf 0,25 % gerundet) und wird wie folgt berechnet:

Obergrenze	= MAX [BVG-Mindestzins[1] + 0,25 %; **Performance**] = MAX [1,5 %; 1,72 %] = 1,75 %
Performance	= Marktzins + MIN [2,5%; **Überperformance**] = 0,35 % + MIN [2,5 %; 1,37 %] = 1,72 %
Überperformance	= MAX [0; (Ø-Performance[2] – Marktzins[3]) / 3] = MAX [0; (4,45 % – 0,35 %) / 3] = 1,37 %

[1] Als BVG-Mindestzins gilt der gemäss Art. 12 BVV 2 vom Bundesrat beschlossene BVG-Mindestzinssatz.

[2] Die Durchschnittsperformance (Ø-Performance) ermittelt sich aus der UBS Pensionskassen-Performance Studie (alle Pensionskassen, gleichgewichtet, vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres).

[3] Der Marktzins ist analog zur Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten definiert als durchschnittlicher Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen der letzten 12 Monatsendwerte ab Oktober des Vorjahres bis September des Publikationsjahres.